

S A T Z U N G

des

Akkordeon-Orchester M-M Menningen-Minden

§ 1

Name und Sitz

Der am 01. Januar 1973 gegründete Verein trägt den Namen Akkordeon-Orchester M-M Menningen-Minden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Akkordeonspiels. Die Förderung von Jugendlichen für diese Ziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag für aktive und inaktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist nur zulässig zum 31.12 eines Jahres mit der Frist von mindestens drei Monaten. Der Austritt muß schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Stimmmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereines schädigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7

Vereinsvorstand

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der auf zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Dieser besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. 1. Kassierer
5. 2. Kassierer
6. Sprecher des Orchesterrates
7. Dirigent

Der Dirigent gehört Kraft seines Amtes automatisch dem Vorstand an.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand soll zu gleichen Teilen aus Mindener und Menninger Mitglieder bestehen.

Die Vorstandsmitglieder sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre dem Verein angehört haben.

§ 8

Schriftwesen

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Rechnungswesen

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnungen über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, vorzulegen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung von zwei Personen zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Aufgaben des Sprechers des Orchesterrates

Der Sprecher vertritt den Orchesterrat im Vorstand. Der Orchesterrat hat insbesondere die Aufgabe den Dirigenten in der Auswahl und Bearbeitung des Repertoires zu beraten. Außerdem hat der Orchesterrat die Aufgabe die Noten zu verwalten.

§ 11

Fristen zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn 1/4 der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

§ 12

Beschlußkraft und Stimmrecht zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt, auch bei Wahlen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmmehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Für aktive Mitglieder unter 16 Jahren haben die Erziehungsberechtigten Stimmrecht.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern einem gemeinnützigen Zweck, vor allem aber der Pflege der Musik, zu gleichen Teilen in den Gemeinden Menningen und Minden, zugewendet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am
05. März 1995 beschlossen.

Die Satzung tritt am 05. März 1995 in Kraft.

Menningen, den 05.03.1995

Der 1. Vorsitzende: _____

Der 2. Vorsitzende: _____

Der Schriftführer: _____

Der Kassierer: _____

Der 2. Kassierer: _____

Sprecher des Orchesterrates: _____

Dirigent: _____